

gesetz vom 10. August 1925, in gewissem Umfange ergänzt durch die Wertermittlungsvorschriften der Reichsabgabenordnung. Da es sich um die Besteuerung des Betriebsvermögens handelt, sind die §§ 26 ff. des Reichsbewertungsgesetzes zugrunde zu legen. Die Fragestellung lautet nun, wie sie Berolzheimer im »Deutschen Steuerblatt« 1926 Seite 447 zutreffend formuliert hat:

1. Soll jeder Gegenstand für sich gesondert ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum Ganzen oder
2. soll jeder Gegenstand zwar auch für sich, jedoch hierbei in Beziehung gesetzt zum Ganzen, dessen Teil er bildet, oder
3. überhaupt nicht der einzelne Gegenstand, sondern der Betrieb als solcher bewertet werden?

Das Reichsbewertungsgesetz gibt die Antwort im § 31 Abs. 1 und 2. Im Absatz 1 wird das Prinzip der Einzelbewertung statuiert, indem der Gesetzgeber bewußt das frühere Prinzip der zu unendlichen Streitigkeiten führenden Gesamtbewertung aufgegeben hat. Leider ist nun aber der Gesetzgeber nicht konsequent geblieben, sondern hat im Absatz 2 das Prinzip des Absatzes 1 modifiziert und die Berücksichtigung der Gesamtbewertung bei den einzelnen Gegenständen gefordert, sich damit also für die in obiger Fragestellung angegebene zweite Alternative entschieden. Der Streit beim Geschäftswert dreht sich nun um die Auslegung des § 31 Absatz 2, der von den Befürwortern der steuerlichen Erfassung des Geschäftswertes so ausgelegt wird, als sei dadurch hintenhin das Prinzip der Gesamtbewertung wieder in das Gesetz eingeschmuggelt worden — eine Unterstellung, die meines Erachtens einem loyalen Gesetzgeber nicht gemacht werden darf —, während die Befürworter der gegenteiligen Meinung den Standpunkt vertreten, daß eben die Gesamtbewertung nur bei den einzelnen Gegenständen des Betriebsvermögens zu berücksichtigen ist und der Geschäftswert nur dann steuerpflichtig wäre, wenn er Gegenstand einer Einzelbewertung sein könnte (vgl. Lewin, Fachpresse 1925 Heft 23 Seite 178). Zu dieser Frage hat der Reichsfinanzhof bisher noch nicht Stellung genommen, und es ist deshalb irreführend, wenn die Besteuerung des Geschäftswertes nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes auf das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. April 1926, Band 19 Seite 51, gestützt wird, obwohl dieses Urteil auf Grund der II. Steuer-Notverordnung ergangen ist und daher zu der Auslegungsfrage des § 31 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes überhaupt noch nicht Stellung nehmen konnte.

Daß der Geschäfts- bzw. Verlagswert kein »selbständiger Gegenstand« im Sinne der §§ 26, 31 des Reichsbewertungsgesetzes ist, ergibt sich schon daraus, daß er, losgelöst vom Unternehmen, nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht veräußert werden kann, mithin mit dem Unternehmen als ganzem untrennbar verknüpft ist, aber auch nicht einen einzelnen Bestandteil des Unternehmens darstellt, sondern mit dem Gesamtunternehmen als Einheit verbunden ist*). Beder a. a. O. Seite 82 führt aus, daß der innere Wert als Unterschied zweier Bewertungsweisen, d. h. als Ergebnis unendlich vieler Beziehungen überhaupt keinen Gegenstand im Sinne des § 31 darstellt und schon deshalb der Bewertung nach § 31 entzogen ist. Hinzu kommt, daß bei einer Bewertung des Geschäftswertes im Sinne einer Gesamtbewertung auch Gegenstände des Betriebsvermögens erfaßt würden, die nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift von dieser Bewertung nicht betroffen werden sollen. Hierzu gehören nach § 31 Absatz 3 vor allem die Betriebsgrundstücke und nach Absatz 4 die zum Betriebsvermögen gehörigen Wertpapiere; ferner unterscheidet § 33 ausdrücklich zwischen dem Steuerkurswert und dem Individualwert, folglich ist bei letzterem der Geschäftswert nicht zu berücksichtigen, denn dieser spielt beim

Steuerkurswert bekanntlich eine ausschlaggebende Rolle. Weiter bleibt nach § 27 der Wert der Beteiligung einer Muttergesellschaft an ihrer Tochtergesellschaft unter gewissen Voraussetzungen außer Betracht. Da aber der Wert einer solchen Beteiligung häufig den Geschäftswert der Muttergesellschaft in starkem Maße beeinflusst, würde diese Vorschrift auf dem Umwege über die Besteuerung des Geschäftswertes der Muttergesellschaft illusorisch gemacht werden. Endlich sei auch noch auf die §§ 38 Ziffer 1 und 39 Ziffer 6 in diesem Zusammenhange verwiesen. Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Besteuerung des Geschäftswertes (Verlagswert) mit Sinn und Wortlaut des Reichsbewertungsgesetzes unvereinbar ist. Hierzu kommt, worauf Beder zutreffend hinweist, daß die Vermögenssteuer eine Ergänzung der Einkommensteuer zum Zwecke einer stärkeren Belastung des fundierten Einkommens sein soll; der Firmenwert aber, der sich in einer höheren Rentabilität äußert, wird bereits als höheres Einkommen mit den hohen Sätzen der Einkommensteuer erfaßt, dann darf er aber nicht nochmals als Vermögen versteuert werden, oder anders ausgedrückt, soweit der innere Wert in stillen Reserven zum Ausdruck kommt, wird er im Falle der Ausschüttung gemäß § 30 des Einkommensteuergesetzes erfaßt, dann kann er aber nicht vorher schon als Vermögen versteuert werden, ehe er als Einkommen greifbare Gestalt gewonnen hat. Es würde dies bedeuten, daß der Grundsatz der Nichtversteuerung unrealisierter Gewinne, der das Einkommensteuerrecht beherrscht, für die Vermögensbesteuerung ausgeschaltet würde. Gerade aber bei der Vermögensbesteuerung kann man nur mit Realitäten rechnen und nicht mit bloßen Gewinnhoffnungen. Auch sei noch darauf hingewiesen, daß nach § 138 der Reichsabgabenordnung sowie nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs lediglich persönliche Verhältnisse bei der Wertermittlung auszuscheiden haben. Nun lassen sich aber Unternehmer und Unternehmung nicht voneinander trennen (Berolzheimer a. a. O.), und es ist eine unlösbare Aufgabe, etwa feststellen zu wollen, was bei einem Unternehmen auf das Konto der Arbeitstätigkeit der Inhaber und ihrer Mitarbeiter zu setzen und was Ausfluß sachlicher Mittel ist. Zeitungs- und Zeitschriftenverlage sind nun einmal substanzlose Betriebe (vgl. Großmann, »Deutsche Steuerzeitung« 1925, Seite 545), und es werden z. B. bei Generalvertretungen, Agenturen sowie in den freien Berufen der Anwälte und Ärzte verhältnismäßig hohe Einnahmen mit geringfügigem Produktionskapital erzielt. Wenn z. B. bei einem Zeitungsverlag überhaupt größere Anlagewerte vorhanden sind, so ist dies nur darauf zurückzuführen, daß die Zeitung in eigener Druckerei hergestellt wird. Es wäre aber ebensogut denkbar, daß der Zeitungsverleger lediglich die Redaktion und den Vertrieb der Zeitung in Händen hätte, während die Herstellung selbst gegen Werklohn in einer fremden Druckerei erfolgte, wie dies bei Zeitschriften keineswegs eine Seltenheit ist. Dann würde sich die Substanzlosigkeit des Betriebs in vollster Klarheit zeigen, zugleich aber auch die Tatsache, daß Gewinn und Betriebsvermögen unmittelbar miteinander überhaupt nichts zu tun haben. Aus ihren Erfahrungen sollte den Finanzbehörden bekannt sein, daß es auch sonst vielfach erhebliche Einnahmen gibt, ohne daß ein entsprechendes Vermögen vorhanden ist. Der Agent, Kommissionär, Börsenmakler verfügt häufig nur über ein Notizbuch und ein Telephon und macht trotzdem mitunter Riesenumsätze mit entsprechendem Gewinn. Ebenso sind derartige Fälle bei den freien Berufen häufig, wobei nur an den Arzt, den Anwalt, den Schriftsteller erinnert sei; aber auch die Einnahmen eines leitenden Angestellten, der Gehalt, Lantieme, Aufwandsentschädigung bezieht, stellen Einnahmen ohne Vermögenssubstanz dar. Kein Mensch wird auf den Gedanken kommen, das Einkommen des Generaldirektors einer Aktiengesellschaft in demselben Jahre, in welchem es als Einkommen versteuert wird, gleichzeitig der Vermögensbesteuerung zu unterwerfen, aus dem richtigen Gefühl heraus, daß man damit nicht den Produktionsfaktor Kapital, sondern den Produktionsfaktor Arbeit treffen würde. Dies aber ist das Gemeinsame in all den genannten Fällen, gleichgültig ob es sich um selbständige oder unselfständige Arbeit handelt, daß das Einkommen auf Grund

*) Vgl. Reichsfinanzhof Band 2 Seite 11: »Der sogenannte besondere Geschäftswert aber gehört zu keiner der aufgeführten Arten von Vermögensgegenständen, da sein Substrat weder eine Sache noch ein Recht oder ein Inbegriff von Sachen oder Rechten ist, insbesondere nicht den sonstigen beweglichen Vermögensgegenständen zugehört werden kann.«